

(4) Liefern nicht volkseigene Großhandelsbetriebe gemäß Abs. 3 an volkseigene Herstellerbetriebe oder Haushaltsorganisationen, so berechnen sie die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 4119 zuzüglich des Großhandelsaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 4119. Soweit der hiernach zu berechnende Großhandelsabgabepreis unter dem Großhandelsabgabepreis liegt, der sich unter Zugrundelegung des Einkaufspreises gemäß Abs. 3 ergibt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Industrieabgabepreis der Preisliste und dem Industrieabgabepreis gemäß Abs. 3 auf Antrag der Großhandelsbetriebe durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, erstattet.

## §3

Die neuen Preise sind bei den gewerblichen Abnehmern nicht kalkulationsfähig.

## §4

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1966

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

**Der Minister  
für Elektrotechnik  
und Elektronik**  
Steger

### Anordnung Über die Behandlung von Kundenreklamationen.

Vom 20. Mai 1966

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Behandlung der Kundenreklamationen im Einzelhandel aller Eigentumsformen.

## § 2

Zur Behandlung der Kundenreklamationen wird das Kundenmerkblatt\* (s. Anlage) für verbindlich erklärt. Das Kundenmerkblatt ist in jeder Verkaufsstelle für den Kunden gut sichtbar auszuhängen.

\* Das Kundenmerkblatt ist vom Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, zu beziehen. Sammelbestellungen haben aufzugeben:

- a) die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und die Kreisverbände der Konsumgenossenschaften, auch für die Kommissionshändler;
- b) die Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer für den privaten Einzelhandel.

## §3

Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede Reklamation einer Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anschrift des Käufers,
- b) die genaue Bezeichnung der Ware,
- c) das Verkaufsdatum und die Nummer des Kassenzettels, soweit vorhanden,
- d) die Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,
- e) einen Vermerk über die Erledigung der Reklamation.

## §4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisungen über die Behandlung von Kundenreklamationen

Nr. 31/55 vom 26. Mai 1955 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 11/55),

Nr. 12/56 vom 16. April 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 8/56),

Nr. 24/58 vom 13. Mai 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 20/58);

- b) die Anweisung über Kundenreklamationen

Nr. 39/63 vom 19. September 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 34/63).

Berlin, den 20. Mai 1966

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
Sieber

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

### Merkblatt Kundenreklamationen im Einzelhandel

Werter Kunde!

In den Einrichtungen des Einzelhandels wird dafür gesorgt, daß Ihnen Waren einwandfreier Qualität verkauft werden. Sollten sich dennoch Mängel an einer von Ihnen gekauften Ware herausstellen, stehen Ihnen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen fol-